

Stadt Burgdorf, 31303 Burgdorf

WGS FreieBurgdorfer  
Potsdamer Winkel 13  
31303 Burgdorf  
Per E-Mail

Abteilung 25

Rathaus IV

Vor dem Hannoverschen Tor 27

Tel.: 05136/898-

Fax: 05136/898-

E-Mail: @burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

25-

15.11.2022

**Vergütung der Reinigungskräfte in städtischen Gebäuden  
Anfrage gemäß Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Nijenhof,  
sehr geehrte Herren,

Ihre Anfrage vom 22.06.2022 habe ich erhalten.

Zur besseren Übersicht habe ich Ihre Anfrage in fünf Einzelfragen und deren Beantwortung unterteilt.

**Frage 1: Für welche Gebäude sind Fremdfirmen beauftragt und wie lange laufen die jeweiligen Verträge noch?**

Alle reinigungsbedürftigen Liegenschaften der Stadt werden von Fremdfirmen gereinigt. Es handelt sich um insgesamt 62 Gebäude. Dazu gehören alle Rathäuser inklusive Kutscherhaus und Außenstelle Schloßstraße 5, Feuerwehren, Schulen mit Turnhallen und Kindertagesstätten, Häuser der Jugend, Bauhöfe und Friedhofskapellen. Der Großteil der Verträge läuft bis Ende 2023 bzw. Ende 2025. Geplant ist, die Reinigungsleistungen aller zu reinigenden Objekte der Stadt in zwei größeren EU-Ausschreibungen neu zu vergeben. Die neuen Verträge würden zum 01.01.2024 bzw. 01.01.2026 geschlossen werden.

**Frage 2.: Welche Einsparungen konnten über die Fremdvergabe erzielt werden?**

Für die Stadt Burgdorf können keine Verhältniszahlen ermittelt werden, weil die Reinigung bereits seit vielen Jahren über die Fremdvergabe erfolgt. Jedoch kam als Vergleichsgrundlage ein Prüfbericht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein bereits vor 10 Jahren zu folgendem Ergebnis: „Die Fremdreinigung ist die wirtschaftlichste Lösung...(..)“. Und weiter heißt es: „Im Durchschnitt war die

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1

31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-235

Fax: 05136/898-112

info@Burgdorf.de

www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr
	13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr
	14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Eigenreinigung im Jahr 2012 insgesamt 55 % teurer als die Fremdreinigung.“  
Die Kostensteigerungen im Lohn- und Sachsektor der vergangenen 10 Jahre lassen den Schluss zu, dass im Vergleich die 55 % aus dem Jahr 2012 sogar überschreiten würde. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Situation mit Blick auf die europäische Gesamtlage sowie die andauernde Inflation und den Fachkräfte- und Materialmangel ist jedoch mindestens von einer Teuerungsrate im vorstehend angegebenen Bereich auszugehen.

**Frage 3.: Wie hoch sind die jeweiligen Stundenlöhne und wie hoch sind die jeweiligen Stunden – oder Flächenentgelte der Fremdfirmen?**

Die Stundenverrechnungssätze variieren zwischen den einzelnen Dienstleistern (insgesamt sieben Firmen). Generell lässt sich feststellen, dass bezogen auf den lohngesicherten Anteil des Stundenverrechnungssatzes die Stadt Burgdorf ca. 20 % über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt und sich damit an der Empfehlung des Bundesinnungsverbandes des Gebäudereiniger-Handwerks orientiert.

Eine Angabe der Flächenentgelte ist pauschal nicht möglich, diese sind stark abhängig von den einzelnen Objekteigenschaften (z. B. winklige Gebäude, viele Treppen, Bodenbeläge, Möglichkeit des Einsatzes von Maschinen u. v. m.).

**Frage 4.: Bitte stellen Sie zudem dar, welche Auswirkungen eine dem TVöD entsprechende tarifliche Eingruppierung der Mitarbeitenden hätte.**

Als Grundlage für die Berechnung dient der KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“. Dieser wird im Allgemeinen für entsprechende Berechnungen genutzt. Danach entstehen bei einer Reinigungskraft der Entgeltgruppe 2 TVöD (dies entspricht der Eingruppierung einer Reinigungskraft im Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Burgdorf) in Vollzeit im Durchschnitt Jahrespersonalkosten von 44.600 €. Dazu entstehen zusätzlich mindestens 10% Sachkosten und 10% Gemeinkosten. Dies ergibt Gesamtkosten von mindestens 53.520 € für eine nach TVöD eingestellte Reinigungskraft pro Jahr. Laut dem Bericht arbeitet eine Vollzeitkraft im Durchschnitt tatsächlich 1.547 Stunden pro Jahr. Damit lassen sich Gesamtkosten von 34,60 € pro Arbeitsstunde ermitteln.

**Frage 5.: Wird von Ihnen – auch über die Reinigung unserer Gebäude hinaus – darauf geachtet, dass in Fremdfirmen mit längerfristigen Verträgen tarifgerechte Löhne gezahlt werden? Welche Möglichkeiten dies in künftige Ausschreibungen aufzunehmen sehen Sie?**

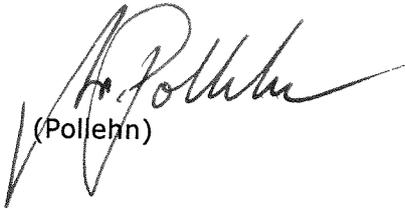
Bereits die Entscheidungsmatrix, die als Grundlage für die Vergabe der Reinigungsleistung zur vorherigen Ausschreibung diente, enthielt entsprechende harte und weiche Kriterien. Eines davon ist die tarifgerechte Entlohnung der Mitarbeiter\*innen, die in den Liegenschaften der Stadt Burgdorf eingesetzt werden. Die Stadt Burgdorf hat jedoch nur das Recht, über ihre eigenen Liegenschaften zu befinden. Die Firmen werden innerhalb der Ausschreibungen und der Verfahren auf zulässige Weise und soweit möglich „auf Herz und Nieren“ geprüft, eine Prüfung über unsere eigene Beauftragung, also die Reinigung unserer Liegenschaften hinaus, ist jedoch unzulässig. Bei entsprechender Kenntnis eines anderslautenden Sachverhaltes können wir die von uns beauftragten Firmen um Stellungnahme bitten. Diese sind uns gegenüber allerdings nicht auskunftspflichtig. Eine solche Forderung würde in einer Entscheidungsmatrix nicht aufgenommen werden können, da die Vermutung einer rechtswidrigen Forderung bestünde.

Für zukünftige Vergaben ist allerdings vorgesehen, bei der Entscheidungsmatrix den Fokus noch stärker auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen im Arbeitnehmerentsendegesetz zu richten. Im nächsten Ausschreibungsverfahren sollen neben der kürzesten Reinigungszeit und dem günstigen Preis auch andere Vergabekriterien zum Tragen kommen.

Bewerber die Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz begangen haben und mit einem Bußgeld höher als 2.500 € belegt worden sind (u.a. Nichtmitwirkung bei Prüfung im

Rahmen des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes oder auch Einhaltung von tarifvertraglichen Leistungen), werden von vornherein vom Verfahren ausgeschlossen. Dazu werden Auszüge beim Gewerbezentralregister nach § 150a Arbeitnehmerentsendegesetz eingeholt. Die Fremdfirmen verpflichten sich überdies zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten zur Kenntnis.

  
(Pollehn)